

Der Bundesvorsitzende



DSTG * DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT * Friedrichstraße 169 * 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

www.dstg.de
dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

23. März 2017

Öffentliche Anhörung zu dem

- 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)
BT-Drucksachen 18/11132, 18/11184 -**
- 2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine Bundessteuerverwaltung – Gleiche Grundsätze von Flensburg bis zum Bodensee - BT-Drucksache 18/2877 -**

Gz: PA 7-18/11132, 18/11184, 18/2877

Ihr Schreiben vom 09. März 2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 27. März 2017 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nehme ich vorab in schriftlicher Form zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung:

Als Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung ist die DSTG der Steuergerechtigkeit und der Steuerehrlichkeit in besonderem Maße verpflich-

tet. Die DSTG begrüßt zunächst einmal den Gesetzentwurf der Bundesregierung daher als richtigen und überfälligen Schritt nach vorn im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerflucht. Das Problem der Domizilgesellschaften und Briefkastenfirmen ist nicht neu und Steuerpraktikern seit langem bekannt. Auch die Oase „Panama“ ist insgesamt keine neue Erkenntnis; überraschend war vielleicht das Ausmaß an einer einzigen geografischen Stelle des Erdballs. Dass hier viel Steuersubstrat durch die Lappen ging und vermutlich immer noch geht, verrät eine eher unscheinbare Stelle in den Erläuterungen des Regierungsentwurfs (dort auf Seite 18 unter III. Alternativen). Zitat:

„Bei einem Verzicht auf die vorgesehenen Neuregelungen (Ergänzung: durch das StUmgBG) könnte die Finanzverwaltung die gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung hinsichtlich der Mithilfe von unmittelbar und mittelbar beherrschten Drittstaaten-Gesellschaften nur bei ehrlichen Steuerpflichtigen gewähren.“ Daraus folgt: bis zum Regierungsentwurf lagen die Dinge im Argen. Kein guter Befund für einen Steuerrechtsstaat!

Dennoch sieht die DSTG an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf.

Auch wenn wir den vorliegenden Entwurf für einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerflucht halten, erlauben wir uns doch zunächst zwei kritische Bemerkungen.

Wir beziehen uns zunächst auf Abschnitt E.3 des Entwurfes (Erfüllungsaufwand der Verwaltung). Wir stimmen zu, dass es derzeit keinerlei belastbare Zahlen hinsichtlich der quantitativen wie auch hinsichtlich der qualitativen Anforderungen hinsichtlich der eingehenden Mitteilungen geben wird.

Wie es allerdings zu der aus unserer Sicht bagatellisierenden Einschätzung kommt, dass es vorwiegend um Prävention gehe und es nur zu einer „überschaubaren“ Zahl von Fällen komme, können wir nicht nachvollziehen. Wäre dies tatsächlich so, dass wären ja die neuen Regelungen lediglich ein Papiertiger. Die präventive Wirkung ergibt sich ja nicht durch die gesetzliche Regelung, sondern durch deren konsequenten Vollzug. Präventive Wirkung wird doch nur dadurch entfaltet, wenn es eine tatsächliche und effektive Steueraufsicht gibt.

Aus unserer Sicht werden der „Mehraufwand“ und damit die Anforderungen an die personellen Ressourcen in den Ländern nach unten geredet. Dies kann so nicht stehen bleiben.

Es mag zwar sein, dass die absolute Zahl von Fällen nicht massenhaft ist. Trotzdem wird die Arbeitsbelastung in den konkreten Fällen hoch sein, da das Thema von hoher Komplexität beherrscht wird. Dies gilt übrigens nicht nur für die Mitteilungspflichten, sondern auch hinsichtlich der Folgewirkungen aus dem Wegfall von § 30a AO sowie den sich künftig aus §§ 93, 93b AO ergebenden Möglichkeiten.

All dies ist sehr personalintensiv, zumal in diesen Fällen auch mit Widerstand gegen behördliche Maßnahmen zu rechnen ist.

Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, den Mehraufwand nicht zu bagatellisieren. Dies liefert den für den Steuervollzug zuständigen Ländern eine Grundlage, deren Personalbedarfsberechnung von Anfang an zu gering anzusetzen. Die Folge dürfte sein, dass es zu Defiziten bei der Ausführung der neuen Vorschriften kommt.

Eine ähnliche Situation finden wir heute schon bei den Vorschriften zur Geldwäsche, wo zwar das Regelwerk einigermaßen stimmt, es aber viel zu selten zu Verdachtsanzeigen kommt, weil die Materie im Massengeschäft oft untergeht.

Auch wenn wir den Entwurf als wichtigen Schritt ansehen, müssen wir doch feststellen, dass ein grundsätzlicher Richtungswechsel im Hinblick auf die geplanten Änderungen zu §§ 30a, 93 und 93b AO aus unserer Sicht besser wäre.

Ab 2017/2018 haben wir den automatischen internationalen Datenaustausch über Finanzkonten. Steuerinländer mit ausländischen Finanzkonten werden härter angefasst.

Warum überträgt man dies nicht auf inländische Finanzkonten?

Warum nicht ein genereller Datenaustausch über Finanzkonten?

Warum nur die Möglichkeiten für Einzel- und Sammelauskünfte verbessern und im Zeitalter der Digitalisierung nicht gleich Nägel mit Köpfen machen?

Warum nicht klar den generellen Datenaustausch einführen, wie er bei Arbeitnehmern und Rentnern gang und gäbe ist?

Wir glauben, dass dies für alle Beteiligten die ehrlichere und bessere Lösung wäre. Unseres Erachtens könnte dies sogar aus Rechtsgründen zwingend werden, weil es sonst zu einer Ungleichbehandlung ausländischer Finanzinstitute einerseits und inländischer Banken andererseits im EU-Bereich kommen könnte. Wir befürchten eine Diskriminierungsdiskussion, wenn man hier zweigleisig fährt. Die Frage wird noch drängender, wenn – wie von einigen Parteien und Fraktionen – die Frage der Abschaffung der anonymen Abgeltungsteuer aufgerufen werden sollte. Vermutlich wird ein solcher Vorschlag derzeit politisch nicht opportun sein.

Als die der Steuergerechtigkeit verpflichtete Fachgewerkschaft machen wir aber hier und jetzt auf diesen für uns sehr wesentlichen Zusammenhang aufmerksam.

1. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Zu Artikel 1 Nr. 2 – § 30a Abgabenordnung (AO)

Wir begrüßen die ersatzlose Streichung des § 30a AO. Mit dieser Änderung fällt ein Vollzugshindernis und nicht nachvollziehbares bisheriges Verbot von Kontrollmitteilungen für die Finanzverwaltung weg.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) – § 93 Absatz 1a AO (neu)

Wir begrüßen die Möglichkeit von Sammelauskunftsersuchen. Diese dürften in Zukunft angesichts des Wegfalls von § 30 a AO und vor dem Hintergrund einer digitalisierten Datenwelt eine noch größere Rolle spielen als bisher. Sammelauskunftsersuchen waren bisher schon zulässig, waren aber sehr stark durch Richterrecht geprägt. Wir begrüßen daher eine klare Regelung durch den Gesetzgeber, um rechtlichen Konflikten möglichst vorzubeugen. Den Interessen der zur Auskunft verpflichteten Personen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Sammelauskunftsersuchen notwendig, verhältnismäßig und zumutbar sein müssen. Der Staat muss aber ein Instrument zur Hand haben, falls der Steuerzahler seine Mitwirkungspflicht hartnäckig verweigert. Die Regelung dient der notwendigen Steueraufsicht.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b) - § 93 Absatz 7 AO (neu) und
zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe c) - § 26 Absatz 2 EGAO (neu)**

Die DSTG begrüßt die Erweiterung des automatisierten Abrufs von Konteninformationen nach § 93b AO:

- auch zur Erhebung von Rückforderungsansprüchen bundesgesetzlich geregelter Steuererstattungen und -vergütungen,
- zur Ermittlung, in welchen Fällen inländische Steuerpflichtige Verfügungs- oder wirtschaftlich Berechtigte eines Kontos oder Depots einer Domizilgesellschaft im Ausland ist und
- zur Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen durch die Steuer- und Zollfahndung nach § 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO (Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle).

Diese Regelungen haben mehr als nur klarstellenden Charakter und sind aus Sicht der DSTG zwingend notwendige, korrespondierende Regelungen (insbesondere § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a AO (neu)) im Gesamtgefüge des vorliegenden Gesetzentwurfs, gerade auch mit Blick auf die neu geschaffene Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 AO (neu).

Damit wird dem Grunde nach eine wesentliche Lücke im Kampf gegen Steuerverkürzung und -hinterziehung geschlossen.

Zu kritisieren ist allerdings die lange Übergangsfrist, wonach der erweiterte Kontenabruf erst ab dem 01.01.2020 möglich sein soll.

Es verbleiben fast drei volle Jahre, in denen eventuelle Rückforderungsansprüche der Finanzbehörden verjähren können oder bestehende Kontenguthaben und Depotinhalte ohne Entdeckungsrisiko verschoben oder aufgelöst werden können.

Die DSTG plädiert dafür, das erweiterte Kontenabrufverfahren bereits ab dem 01.01.2018 einzusetzen.

**Zu Artikel 1 Nr. 4 - § 93b Absatz 1a AO (neu) und
zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe c) - § 26 Absatz 4 EGAO (neu)**

Die gleiche Kritik trifft folgerichtig die notwendige weitergehende Verpflichtung der Kreditinstitute zur Speicherung der in § 154 AO Abs. 2

Satz 3 (neu) AO genannten Daten zu Verfügungsberechtigungen, um sie im Rahmen des Kontenabrufs zur Verfügung stellen zu können.

Die Frist zur Nacherfassung von Identifikationsmerkmalen zu bestehenden Konten bis zum 31.12.2019 ist als zu lang zu bewerten.

Erst wenn dem kontoführenden Institut bis dahin nicht die Identifikationsnummern des Kontoinhabers, Verfügungsberechtigten und abweichenden wirtschaftlich Berechtigten nicht bekannt geworden sind, soll der Kontenführer die fehlenden Identifikationsmerkmale im maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen können.

Die DSTG hält die schnellstmögliche Vervollständigung der steuerlichen Informationen bei den kontoführenden Instituten für unabdingbar. Wir halten es für notwendig, den Kontoführern bereits ab dem 01.01.2018 den maschinellen Abruf fehlender Identifikationsnummern beim BZSt zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 – § 138 Absätze 2 - 5 (neu) AO

Die neuen Mitteilungspflichten über beherrschende Einflüsse inländischer Steuerpflichtiger auf ausländische Gesellschaften und Vermögensmassen werden von der DSTG grundsätzlich begrüßt, sind aber aus unserer Sicht nicht konsequent und weitgehend genug.

Für problematisch halten wir die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf wirtschaftliche Betätigung in sogenannten „Drittstaaten-Gesellschaften“, also in Staaten oder Territorien außerhalb der EU bzw. der EFTA. Wir anerkennen zwar grundsätzlich eine gewisse Differenzierung zwischen dem EU/EFTA-Raum und Drittstaaten. Allerdings haben jüngste Medienberichte gezeigt, dass es auch nicht überall in der EU in steuerlicher Hinsicht zum Besten steht. So sind die „Inseln“ Malta, Madeira und Zypern immer wieder als Niedrigsteuergelände im Gerede. Die Medienberichte über Yachtfirmen in Malta und Briefkastenfirmen in Madeira zeigen auf, dass Steuerumgehung durch Domizilgesellschaften auch ein innereuropäisches Problem ist. Dass zahlreiche Einzelfälle inländischer Steuerpflichtiger überhaupt erst durch journalistische Recherche bekannt geworden sind, belegt eindrucksvoll das Fehlen einer innereuropäischen Transparenz.

Sie dienen nach unserer Kenntnis auch als Plattform für verdeckte Steuergestaltungen. Nach unserer Kenntnis finden auch viele Steuerfluchtkonstruktionen in kaskadenhafter Weise über „Double-Lösungen“ über die Niederlande, Irland und Luxemburg in entfernte Steueroasen statt. Dies sind nicht nur vereinzelte Ausnahmen. Wir halten es daher für geboten, die Mitteilungspflicht ganz generell anzulegen und sehen hier auch kein Konkurrenzverhältnis zu europäischem Recht. Lücken in der gesetzlichen Mitteilungspflicht könnten zudem dazu führen, dass die europäischen „Insel-Konstruktionen“ noch gefördert werden. Solange es auf dem Gebiet der direkten Besteuerung keinen grundlegenden Harmonisierungsprozess gibt, halten wir bei der Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 AO die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung nicht für sachgerecht.

Entscheidend für die DSTG ist es, den gewollten präventiven Charakter des Gesetzes mit Blick auf eine umfassende Austrocknung der „Steueroasen“ durch größtmögliche Transparenz umzusetzen.

Die DSTG spricht sich daher dafür aus, die Mitteilungspflichten über beherrschende oder bestimmende Einflüsse nicht nur auf Drittstaat-Gesellschaften, sondern generell auf ausländische Gesellschaften, d.h. mit Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereiches der AO, auszuweiten.

Wir kritisieren aber auch die in § 138 Abs. 5 AO (neu) eingeführte Frist für die notwendigen Mitteilungen. Danach kann die Mitteilung nach § 138 Abs. 2 AO (neu) „... zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung...“ erstattet werden. Wir halten das Hinausschieben der Mitteilung für nicht sachgerecht. Da die Mitteilung ohnehin zu erstatten ist, muss sie unseres Erachtens auch sofort erfolgen, sobald die Tatbestände in § 138 Abs. 2 AO (neu) erfüllt sind. Das zeitliche Hinausschieben birgt die Gefahr, dass steueraufsichtliche Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden können. Aus unserer Sicht ist von dieser Art der „Fristverlängerung“ Abstand zu nehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 – § 138b AO (neu)

Die DSTG begrüßt die Mitteilungspflicht von Finanzdienstleistern über die Vermittlung und Herstellung von Geschäftsbeziehungen zwischen inländischen Steuerpflichtigen und Drittstaat-Gesellschaften.

Auch hier stellt sich jedoch die Frage, warum sich diese Mitteilungspflicht nur auf Beziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften beschränken soll. Warum erstreckt sich die Mitteilungspflicht nicht gleich auf die Vermittlung und Herstellung zu allen ausländischen Geschäftsbeziehungen?

Praktikabel und lückenlos effektiv wird eine solche Mitteilungspflicht erst dann, wenn sie alle vermittelten Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Gesellschaften erfasst.

Anderenfalls besteht die Gefahr, dass sowohl die Interessenten als auch die zahlreichen Vermittler den Fokus auf Steueroasen innerhalb Europas und der Freihandelszone richten werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b - § 147 a Absatz 2 AO (neu)

Diese neue Aufbewahrungsverpflichtung ist ein Annex zur neuen Mitteilungspflicht nach § 138 Absätze 2 bis 5 AO und daher nur folgerichtig. Allerdings leuchtet uns nicht ein, warum die Aufbewahrungsfrist lediglich sechs Jahre läuft. Im Hinblick auf die verlängerte Festsetzungsfrist in Hinterziehungsfällen (10 Jahre) sehen wir hier eine nicht nachvollziehbare Divergenz. Festsetzungsfrist und Aufbewahrungsfrist müssen unserer Auffassung nach synchron laufen. Eine sechsjährige Frist erfüllt diese Bedingung nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 9 – § 154 Absätze 2 und 2a AO (neu)

Die Vorschrift über die sogenannte „Kontenwahrheit“ ist in der Vollzugspraxis und bei der Steueraufsicht von großer Bedeutung. Steuerrelevante Vorgänge müssen konkreten natürlichen bzw. juristischen Personen zugeordnet werden können. § 154 AO ist sozusagen der Ausgangspunkt im Kampf gegen Verschleierung und Verdeckung. Sie ist gerade im Falle von Briefkastenfirmen und bei kaskadenhaften Verne-

belungsstrategien von entscheidender Bedeutung. Wichtig ist vor allem, dass Feststellungen auch zweifelsfrei zugeordnet werden können.

Zu befürworten ist die vorgesehene Verpflichtung kontoführender Stellen, künftig generell zu allen Kontoinhabern und allen weiteren Verfügungs- oder wirtschaftlich Berechtigten die Identität festzustellen sowie die Steuer- oder Wirtschafts-Identifikationsnummer zu erheben und aufzuzeichnen. Das erleichtert bei Auskunftserteilungen gegenüber den Finanzbehörden eine einwandfreie Zuordnung der Daten. Wir sehen auch bei dem Tatbestandsmerkmal „Konto“ eine Differenzierung nach verschiedenen Konten nicht für sinnvoll an. Beispielsweise können auch Kreditkonten für Verschleierungszwecke und für Geldwäsche genutzt werden, insbesondere wenn nicht klar ist, aus welchen Mitteln Tilgungsbeträge erbracht werden.

Wir halten insbesondere auch die Verpflichtung aus dem neugefassten Absatz 2 a gegenüber kontoführenden Bankinstituten für notwendig und auch für verhältnismäßig. Es liegt nach unserer Auffassung schon im ureigenen Interesse der Bankenwirtschaft, hier Klarheit zu schaffen und nicht in den Ruch von Helfershelfern für dubiose Konstrukte zu kommen. Auch die deutsche Bankenwelt sollte sich konstruktiv an einer allgemeinen „Weißgeld-Strategie“ beteiligen. Die erforderlichen Nummern sind den Kunden bekannt und müssen nicht erforscht werden. Die Dokumentation in den Banken dürfte in einer digitalisierten Welt nun wirklich kein Problem sein.

Zu Artikel 1 Nr. 10 – § 170 Absatz 7 (neu) AO

Diese Neuregelung knüpft den Beginn der Festsetzungsverjährung für Einkünfte und Erträge im Zusammenhang mit Drittstaat-Gesellschaften an den Zeitpunkt, in dem die Finanzverwaltung Kenntnis von den Drittstaat-Beziehungen eines Steuerpflichtigen erlangt hat.

Diese Angleichung an den § 170 Abs. 6 AO, der bisher schon für Kapitalerträge aus Drittstaaten galt, wird von der DSTG befürwortet.

Damit wird berücksichtigt, dass die Finanzbehörden bislang oft erst kurz vor oder sogar nach Ablauf der regelmäßigen Festsetzungsfrist Kenntnis von solchen Drittstaats-Geschäftsbeziehungen erlangten.

Die Kritik der DSTG an der Einschränkung auf Drittstaat-Gesellschaften erstreckt sich allerdings auch auf § 170 Abs. 7 AO (neu).

Die DSTG hält es für unabdingbar, das StUmgBG in seiner Gesamtheit konsequent und einheitlich auf beherrschende und bestimmende Beziehungen zu allen Gesellschaften auszurichten, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereiches der AO haben.

Nur so kann die Flucht in Steuervermeidungsgebiete innerhalb der EU und der Freihandelszone effektiv vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 11 - § 228 Satz 2 AO (neu)

Die Erweiterung der Zahlungsverjährung in Hinterziehungsfällen ist ausdrücklich zu begrüßen. Neben einer längeren Frist für die *Festsetzung hinterzogener Steuern* ist es in diesen Fällen zusätzlich erforderlich, Vorsorge für den Fall zu treffen, wenn es zu „Zahlungsschwierigkeiten“ kommen sollte. Allein der Steuerbescheid sichert noch keinen tatsächlichen Zahlungseingang.

Zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 3)

Zu Ziffer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die Bemühungen nach einer gesetzlichen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen. Aus unserer Sicht ist dies rechtlich möglich, wobei der Begriff der „Gestaltung“ abgrenzbar definiert sein muss. Nicht jede Rechtsauffassung, die der Verwaltungsmeinung widerspricht, ist eine Steuergestaltung. Aber alle Sachverhalte, die in Richtung Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) zielen oder die erkennbar nur davon getragen sind, Steuern zu sparen und ohne sinnhaften ökonomischen Hintergrund erscheinen, gehören in die Zielgruppe einer Anzeigepflicht. Erinnerung muss in diesem Zusammenhang an die Cum/Ex-Gestaltungen.

Im Interesse der Beschäftigten in den Finanzbehörden müssen wir aber auch darauf hinweisen, dass das „Vorziehen von Rechtsfragen“ auch ressourcenintensiv ist. Das kann nicht so nebenbei erledigt werden. Allerdings ist dies noch kein Grund, notwendige Regelungen zu unterlassen. Wir weisen lediglich darauf hin, dass es nichts bringt,

rechtlich eine Anzeigepflicht zu normieren, aber andererseits organisatorisch und personell keine Vorkehrungen zu treffen, um rasch Konsequenzen aus der Anzeige zu ziehen. Zu klären ist daher, wer diese Anzeigen funktional bearbeitet und mit welchen personellen Ressourcen eine solche Funktionseinheit ausgestattet werden muss. Hierüber müsste sich der Bund mit den Ländern verständigen. Eine Anzeigepflicht sollte zu einem qualitativen Mehrwert für den Fiskus führen, nicht aber ein Instrumentarium für Machtzuwachs des Bundes sein. Die Verantwortung für den Steuerfall muss nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes bei den Ländern bleiben.

Zu Ziffer 15 (Zu Artikel 5 b (neu) - § 100a Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. a StPO)

Die DSTG unterstützt die Streichung der Nummer 5 und damit die Fokussierung auf nur einen Fall schwerer Steuerhinterziehung. Der Gesetzgeber hat in § 370 Abs. 3 Satz 2 AO insgesamt fünf Regelbeispiele der besonders schweren Steuerhinterziehung normiert. Es ist kein Grund ersichtlich, die Telefonüberwachung nur auf eine von fünf Fallgruppen anzuwenden. Der Unrechtsgehalt ist vergleichbar, so dass auch die strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten vergleichbar sein müssen. Rechtssystematische Gründe sprechen für eine Gleichbehandlung der Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung.

2. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/2877)

Die DSTG wendet sich klar und eindeutig gegen die Einführung einer Bundessteuerverwaltung. Vollzugsdefizite ergeben sich aus unserer Sicht nicht aus einer föderalen Finanzverfassung, sondern aus einer unzureichenden Personalausstattung, einer eher der Entwicklung nachlaufenden IT-Ausstattung sowie im Einzelfall in gesetzgeberischen Unzulänglichkeiten. Die Idee, dass eine zentralistisch verfasste Finanzverwaltung alles besser richten könnte, halten wir für eine Mär, die durch nichts belegt ist. Im Gegenteil: allein die Umstellung des derzeitigen Verwaltungssystems auf ein neues würde die Steuerverwaltung auf Jahre hinaus mit sich selbst beschäftigen. Der Umstellungsaufwand wäre erheblich, ohne dass sich aus unserer Sicht als Fachgewerkschaft eine belegbare Verbesserung ergäbe. Milliarden schwere Mehrertrags-schätzungen durch externe Gutachten sind aus unserer Sicht nicht plausibel und eher Wunschenken. Wir sehen in der Einführung einer

Bundessteuerverwaltung ein riskantes und überaus kostspieliges Unterfangen. Im Grunde wäre es ein kostenträchtiges Auswechseln des Amtswappens, ohne dass sich für den Staat, die Beschäftigten in den Behörden, aber vor allem nicht für Steuerzahler eine Verbesserung ergäbe.

Hingegen sehen wir in den vorgeschlagenen Zwischenschritten (Zitat: „in einem ersten Schritt“) positive Aspekte. Den Ansatz einer Evaluierung nach bundeseinheitlichen Kriterien (z. B. bei der Personalausstattung, bei der EDV-Ausstattung, bei Abweichungsparametern zwischen Erklärung des Steuerzahlers und der Steuerbescheide, bei Mehrergebnissen der Betriebsprüfung sowie bei der allgemeinen Steueraufsicht) halten wir für berechtigt. Immerhin handelt es sich bei den großen Steuern um eine „Bundesauftragsverwaltung“. Auch der generellen Idee von einheitlichen Vollzugszielen können wir zustimmen, wobei nie übersehen werden darf, dass die Steuerfälle in Deutschland regional sehr unterschiedlich strukturiert sind.

Hinsichtlich eines „einheitlichen Datenverarbeitungssystems“ verweisen wir auf das Vorhaben KONSENS, das für den Bereich der „Verfahren“ (Programme, Software) eine Bundeseinheitlichkeit vorsieht. Aus unserer Sicht müsste der Prozess allerdings wesentlich schneller von statten gehen. Ein „evolutionäres“ Vorgehen hat sich zwar gegenüber „revolutionären“ Überlegungen als überlegen erwiesen, trotzdem dauert der ganze Vorgang schon seit Jahren. Hier müsste wesentlich mehr investiert werden, um Schnelligkeit erzeugen zu können. Ein privates Unternehmen könnte es sich wohl nicht erlauben, eine Verfahrensumstellung über nun schon 15 Jahre vorzunehmen.

Die Forderung nach einer Bundeszuständigkeit für die Prüfung „großer“ Unternehmen sowie von Einkommensmillionären teilen wir nicht. Wir halten die Beteiligung des Bundes an Prüfungen nach dem FVG für ausreichend. Allein die Schaffung einer Bundeszuständigkeit für Betriebsprüfungen bringt keinen Mehrwert. Erstens ginge ja die Veranlagungszuständigkeit, das heißt die Gesamtverantwortung für den Steuerfall, nicht auf den Bund über, so dass nach unserer Auffassung sogar zahlreiche Konflikte zwischen Bund und Ländern drohen.

Ferner lassen sich die derzeit bestehenden großen Prüfungsintervalle nicht durch den Übergang auf Bundesbehörden, sondern durch eine personelle Aufstockung der Betriebsprüfung realisieren. Der Bund

müsste über viele Jahre hinweg zunächst seinen Prüferbestand aufstocken, was ein überaus mühevoller und teurer Prozess wäre. Es wäre ja niemandem damit gedient, wenn der Bund den Ländern einfach die Prüfer abwerben würde. Einen solchen „Prüferkannibalismus“ zu Lasten der Bundesländer lehnen wir schon deshalb ab, weil er erhebliche Einnahmeausfälle an anderer Stelle auslösen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender